



# »Überführung der Gasnetzzugangsverordnung & Effizienz der Biomethaneinspeisung«

Anne Zeidler, Vorsitzende der  
Beschlusskammer 7 Bundesnetzagentur  
Berlin, 04.11.2025

# Festlegung in Sachen Zugangsregelungen für Biogas - „ZuBio“

# Hintergrund „ZuBio“

„EuGH-Urteil“ führt zu

- Auslaufen der GasNZV nach Übergangszeit.
- neuen Befugnissen in § 20 Abs. 4 EnWG für BNetzA.



**Grundprämissen von ZuBio:**

- Regelungslücken sollen vermieden werden: Inkrafttreten mit Auslaufen der GasNZV (01.01.2026).
- GasNZV stellt in materieller Sicht bewährten Regelungsrahmen dar.
- Schaffung eines mit EU-rechtlichen Vorgaben konsistenten Regelungsrahmens.

# Verfahren der Festlegung ZuBio

- Zwei Konsultationen (Mai und Dezember 2024) mit insgesamt 17 Konsultationsbeiträgen
- Im Grundsatz Zustimmung zu den Prämissen
- Häufig: Forderung auch die Anschlussregelungen des § 33 GasNZV zu überführen/zu modifizieren
  - Festlegungskompetenz für BNetzA nicht ausreichend um umlagerelevante Privilegierungstatbestände zu regeln.
- Begrüßt wurde die Synchronisierung der deutschen und europäischen Regelungen



# Unmittelbar wirksame EU-Verordnung

Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 enthalten unmittelbar wirksame Vorgaben für erneuerbaren und kohlenstoffarme Gase:

- Grundsätzlich verbindliche Kapazität
  - Pflicht zur Zusammenarbeit der NB
  - Bedingte Kapazität (FNB) oder betriebliche Beschränkungen (VNB) aus Gründen Sicherheit der Infrastrukturen und der wirtschaftlichen Effizienz
  - Wenn Einspeiser Kosten im Zusammenhang mit der Gewährleistung verbindlicher Kapazität übernimmt, sind keine Beschränkungen anzuwenden.
  - Überprüfungsfunction der Regulierungsbehörden
- 1:1 Übertragung des § 34 GasNZV nicht möglich

# Übersicht zu den Inhalten von ZuBio

## Tenorziffer 1:

- Adressaten: Netzbetreiber
- Regelungen hinsichtlich Kapazitätsgewährung zur Einspeisung von erneuerbaren und kohlenstoffarmen Gasen (keine Anschlussfragen)
- Überführung des § 34 GasNZV unter Beachtung der europäischen Vorgaben in Art. 20 und 36 GasVO

## Tenorziffer 2:

- Adressaten: Einspeiser von Biogas und Netzbetreiber
- Regelungen hinsichtlich Gasqualität und daraus resultierender Kostentragung
- Überführung des § 36 GasNZV unter Abkehr vom statischen Verweis auf alte (2007) DVGW-Blätter und Schaffung einer Übergangsregelung

# Tenorziffer 1

## lit. a)

- Fortführung der grundsätzlichen Vorrangregelung des § 34 Abs. 1 GasNZV.
  - Insbesondere relevant für zeitliche Bearbeitung und Berücksichtigung bei Kürzungsreihenfolge

## lit. b)

- verbindliche Kapazität für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase (entsprechend EU-Vorgaben)
  - Konkretisierung für FNB: FZK gem. KASPAR Produktkatalog um Produktzersplitterung zu verhindern
  - aufgrund größerer Bedenken der Konsultationsteilnehmer wurde kein „KASPAR-Bezug“ für VNB aufgenommen

# Tenorziffer 1

## lit. c)

- Möglichkeit zu betrieblichen Beschränkungen aus Gründen der Infrastruktursicherheit und der wirtschaftlichen Effizienz
  - Integration der bereits unmittelbar wirksamen Vorgaben des Art. 20 und 36 der VO (EU) 2024/1789
- Konkretisierung für FNB: DZK und bFZK; siehe Gründe unter lit. b)
- Verfahrensrechte (Begründungs- und Informationserfordernis der BNetzA) sichern diskriminierungsfreies Verfahren

## lit. d)

- Verweigerungsgründe bei Unzumutbarkeit entsprechend des bisherigem § 34 GasNZV

# Wirtschaftliche Effizienz

- Effizienz als allgemeiner Leitgedanke der neuen VO (EU) 2024/1789, vgl. z.B. Art. 3 GasVO
- Aufnahme des Begriffs in Art. 20 und 36 GasVO
- Daher keine Überführung von § 34 Abs. 2 S. 2 bis 4 GasNZV
- Voraussetzung der „**wirtschaftlichen Effizienz**“
  - Bedarf an Konkretisierung kam in Stellungnahmen zum Ausdruck
  - Bedeutung der konkreten Umstände des Einzelfalls sprachen gegen Konkretisierung (so BGH Beschluss vom 11.12.2012 (EnVR 8/12) zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit)
  - Möglichkeit der Überprüfung durch BNetzA gem. Tenorziffer 1 lit. c) Satz 3 ff. (Schutz vor unangemessenen Bedingungen des Netzbetreibers)
  - Konkretisierung durch Netzbetreiber im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur denkbar.

# Tenorziffer 2

- Qualitätsanforderungen sowie die Kostentragung am Einspeisepunkt entsprechend § 36 GasNZV für den Einspeiser
  - Neu: Statt starren Verweis auf konkrete DVGW-Arbeitsblätter Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Vorgaben zur Begrenzung der Methanemission in die Atmosphäre entsprechend bisheriger Vorgabe des § 36 GasNZV
- Kostentragung für den Fall der Marktraumumstellung
- Qualitätsanforderung sowie die Kostentragung am Ausspeisepunkt entsprechend § 36 GasNZV für den Netzbetreiber
- Übergangsregelung: für angeschlossene Anlagen sowie geplante Anlagen (Netzanschlussvertrag vorm 01.01.2026): 10 Jahren ab Inbetriebnahme gelten bisherige Arbeitsblätter des DVGW.

Beschluss vom 29.04.2025,  
Az. BK7-23-01-001

Volkswirtschaftliche Effizienz als Auswahlkriterium bei der  
Herstellung von Biogasanschlüssen

# Beschluss vom 29.04.2025, Az. BK7-23-01-001 – Folie 1

## Grundsatzentscheidung

- Bei Vorliegen mehrerer möglicher Anschlusspunkte für den Netzanschluss von Biogasanlagen kann der vom Petenten favorisierte Anschlusspunkt aus Gründen der volkswirtschaftlichen Unzumutbarkeit abgelehnt werden, § 33 Abs. 8 GasNZV i.V.m. § 17 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 1 EnWG.
- Zwingende (!) Voraussetzung: keine Schlechterstellung des Petenten
  - Ein anderer, für den Petenten gleichwertiger Anschluss muss herstellbar sein und hergestellt werden (im eigenen oder im fremden Netz)
  - Anwendung der sog. Fiktiven Kostenübertragung

# Beschluss vom 29.04.2025, Az. BK7-23-01-001 – Folie 2

## Vorgehen bei Ablehnung einer Anschlussvariante aufgrund volkswirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- Netzanschlussprüfung nach § 33 Abs. 5 GasNZV muss alle denkbaren Anschlussmöglichkeiten im eigenen und in fremden Netzen betrachten (Kooperation aller Netzbetreiber, § 33 Abs. 5 S. 2 GasNZV).
- Verantwortlicher Netzbetreiber darf unter allen möglichen Anschlusspunkten den volkswirtschaftlich günstigsten auswählen
- Ablehnung eines Anschlusspunktes gem. § 33 Abs. 8 GasNZV und Verweis auf Netzbetreiber mit dem günstigsten Anschluss gem. § 33 Abs. 9 GasNZV möglich
- Neuer Netzbetreiber tritt in den Anschlussprozess ein und ist an Prüfergebnis nach § 33 Abs. 5 GasNZV gebunden
- Neuer Netzbetreiber muss innerhalb der dreimonatigen Frist ein verbindliches Angebot gem. § 33 Abs. 6 GasNZV vorlegen

# Beschluss vom 29.04.2025, Az. BK7-23-01-001 – Folie 3

## Kostentragung bei Ablehnung eines Anschlusspunkts aufgrund volkswirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- Ablehnung und Verweis aus volkswirtschaftlicher Unzumutbarkeit stellt Interessenausgleich dar.
- Anschlusspetent ist so zu stellen, wie er stünde, wenn der für ihn günstigste Anschluss realisiert würde (sog. Fiktive Kostenübertragung):
- Anschlusspetent zahlt die hypothetischen Kosten der für ihn günstigsten Anschlussvariante, für die kein Verweigerungsgrund nach § 33 Abs. 8 GasNZV vorliegt
- Netzbetreiber trägt alle darüber hinausgehenden Kosten des tatsächlich realisierten, volkswirtschaftlich günstigsten Anschlusses; Wälzbarkeit über die Biogasumlage gem. § 20b GasNEV

# Kontakt

Anne Zeidler

[anne.zeidler@bnetza.de](mailto:anne.zeidler@bnetza.de)

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)



Bundesnetzagentur

## § 34 Abs. 2 S. 2 bis 4 GasNZV

**2** Die Einspeisung kann nicht mit dem Hinweis darauf verweigert werden, dass in einem mit dem Anschlusspunkt direkt oder indirekt verbundenen Netz Kapazitätsengpässe vorliegen, soweit die technisch-physikalische Aufnahmefähigkeit des Netzes gegeben ist. **3** Der Netzbetreiber muss alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität im Netz durchführen, um die ganzjährige Einspeisung zu gewährleisten sowie die Fähigkeit seines Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportkapazitäten für Biogas zu befriedigen. **4** Davon umfasst ist auch die Sicherstellung der ausreichenden Fähigkeit zur Rückspeisung von Biogas in vorgelagerte Netze einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Einrichtungen, zum Beispiel zur Deodorierung und Trocknung des Biogases.